

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 162 (1996)

Heft: 3

Rubrik: Bericht aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht aus dem Bundeshaus

Dienstverweigerer 1995: auch Offiziere

Die Zahl der militärgerichtlichen Dienstverweigererurteile ist im Jahr 1995 im Vergleich zum Vorjahr **leicht angestiegen**, sie bewegt sich aber nach wie vor auf einem deutlich niedrigeren Stand als in den achtziger Jahren.

Insgesamt haben die Militärgerichte im vergangenen Jahr **256 Urteile** gegen Dienstverweigerer (1994: 239 Urteile) ausgesprochen. Zur Erinnerung: Im Jahr 1984 war mit 788 Urteilen der Höchststand erreicht worden. In 177 Fällen (Vorjahr 162) konnten die Verurteilten unter Berufung auf ethische Grundwerte glaubhaft darlegen, dass sie den Militärdienst nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können. Von diesen privilegierten Fällen wurden 168 (153) zu einer **Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse verpflichtet**; 9 (9) wurden dem **waffenlosen Dienst** zugeteilt.

Die Dienstverweigererstatistik für 1995 zeigt auf, dass auch **drei Offiziere und sieben Unteroffiziere** verurteilt wurden. Die drei Offiziere haben aus ethischen Gründen den Wiederholungskurs verweigert. Sie wurden zu einer Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse verpflichtet und aus der Armee ausgeschlossen. Von den verurteilten Unteroffizieren haben je einer die Rekrutenschule, vier den Wiederholungskurs und zwei die Inspektions- bzw. Schiesspflicht verweigert. Drei davon wurden zu einer Gefängnisstrafe, vier zu einer Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse verurteilt; der Ausschluss aus der Armee erfolgte in fünf Fällen.

EMD kaufte Geschäfts- reiseflugzeug

Die eidgenössischen Räte haben kurz vor Jahresende 1995 einem Nachtragskredit von 9,6 Millionen Franken zugestimmt und es damit dem EMD ermöglicht, ein **Occasionsflugzeug** vom Typ **Falcon 50** zu kaufen; ein entsprechender Vertrag mit der Firma Aeroleasing SA in Genf wurde unterzeichnet. Das Flugzeug wird in Payerne stationiert.

Der Falcon 50 ist ein dreistrahliges Geschäftsreiseflugzeug mit zehn Sitzplätzen. Die

Besatzung besteht aus zwei Piloten und je nach Bedarf einer Flugbegleitung. Die Einsatzreichweite beträgt rund 5800 Kilometer. Der Bedarf nach einem solchen Flugzeug besteht insbesondere bei Transporten für **friedenserhaltende Operationen** im Rahmen von UNO- und OSZE-Einsätzen sowie für Bundesrats- und andere VIP-Reisen. Nach Inbetriebnahme des Flugzeugs soll einer der beiden Lear-Jets des Bundes verkauft werden.

Instruktorenwagen: Freie Wahl der Marke

Weil der Instruktor für seine Tätigkeit auf ein Auto angewiesen ist, stellt ihm der Bund ein Dienstfahrzeug zur Verfügung. Bis Ende des letzten Jahres teilte das frühere Bundesamt für Transporttruppen den Instruktoren der Armee je nach Grad und Alter einen von fünf Wagentypen der deutschen Marken VW, Opel und Mercedes für sechs Jahre zu.

Die vom Bundesrat auf 1. Januar 1996 in Kraft gesetzte Verordnung über die Instruktorenwagen sieht nun vor, dass die Instruktoren Marke und Typ weitgehend selber wählen können. Für Beschaffung, Betrieb und Unterhalt bezahlt der Bund eine nach Besoldungsklasse, Funktion und Kilometerleistung abgestufte **Entschädigung**. Wer ein teureres Fahrzeug wählt, als dies vorgesehen ist, bezahlt die Mehrkosten selber. Vom neuen System betroffen sind in den nächsten Jahren über **1600 Instruktoren**.

Dem Bund entstehen dadurch **keine Mehrkosten**. Die Wartung der Dienstwagen erfolgt nicht mehr in bundeseigenen Werkstätten, sondern in **zivilen Garagen**. Dies führt zu erheblichen Einsparungen in den Fahrzeugparks der Armee.

Frauen in der Armee 95

Mit der Armee 95 ist der Dienstzweig **Militärischer Frauendienst (MFD)** aufgekommen worden. Heute wird nur noch zwischen männlichen und weiblichen Angehörigen der Armee unterschieden, und die

ordentliche Gesetzgebung gilt gleichermaßen für beide. Für Frauen bestehen aber verschiedene **Ausnahmebestimmungen**.

Frauen können sich zwischen dem 18. und 28. Altersjahr freiwillig zur Armee melden. Es stehen ihnen grundsätzlich **alle Funktionen** offen, sofern diese **keinen Kampfauftrag** beinhaltet, der weitergeht als der Selbstschutz, bzw. der Schutz anvertrauter Personen, beispielsweise Patienten. Frauen können sich freiwillig mit der **Pistole** ausrüsten und ausbilden lassen. Nach mindestens **57 geleisteten Diensttagen** mit der Ein teilungsformation können sie sich in die Personalreserve versetzen lassen oder die Entlassung aus der Armee beantragen. Bei Übernahme von **Mutterpflichten** oder **Betreuungsaufgaben** können sie sich jederzeit von der Dienstpflicht befreien und der Personalreserve zuteilen lassen.

Seit Anfang 1995 werden die weiblichen Angehörigen der Armee grundsätzlich nur noch in **gemischten Rekruten-, Unteroffiziers- und Offiziersschulen** ausgebildet; die Weiterausbildung zum höheren Unteroffizier und diejenige in den Führungslehrgängen erfolgte bereits früher in gemischten Schulen. Gleichzeitig wurde die Rekrutenschule für weibliche Armeeangehörige erheblich verlängert: für Funktionen, in denen Frauen früher bereits ausgebildet wurden, in der Regel von 4 auf 8 Wochen; in den übrigen Funktionen dauert die Rekrutenschule 15 Wochen.

Trotz der massiven Verlängerung der Grundausbildung haben die Anmeldungen von Frauen im Jahr 1995 nicht abgenommen; gegenüber den Zahlen früherer Jahre konnte sogar eine **leichte Zunahme** verzeichnet werden. Die Integration der Frauen in die ordentlichen Rekrutenschulen erfolgte im übrigen problemlos.

Weiterhin gross ist das Interesse der Frauen an der **Weiterbildung** zum Unteroffizier, höheren Unteroffizier oder Offizier. Auch in den Funktionen, die den Frauen erst seit einem Jahr offenstehen, konnten bereits weibliche Kader geschult werden. Die meisten im Jahr 1995 ausgebildeten weiblichen Unteroffiziere haben die gesamte sechswöchige Unteroffiziersschule (bei einer rechtlichen Pflicht von vier Wochen) absolviert. Der praktische

Dienst (früher Abverdienen) dauert in der Armee 95 neun Wochen (in einer Funktion mit achtwöchiger RS), bzw. zwölf Wochen wie bei den männlichen Armeeangehörigen.

Weibliche **Offiziere** haben die Wahl zwischen **zwei Ausbildungsrichtungen**: Ausbildung zum **technischen Offizier** (ohne Führungs- und Gefechtsausbildung) mit einer neunwöchigen Offiziersschule und praktischem Dienst von gleicher Dauer oder Ausbildung zum **Zugführer** (ohne Gefechtsausbildung) mit einer Offiziersschule von 15 und praktischem Dienst von 16 Wochen Dauer. Bis jetzt hat das Gros der weiblichen Offiziersanwärter die Zugführeraufbahn gewählt.

Dass die Frauen auch in der Armee 95 **keine Gefechtsausbildung** erhalten, haben einzelne weibliche Offiziersaspiranten im Jahr 1995 als **Nachteil** empfunden, weil damit die Fachkompetenz in einem Ausbildungsbereich fehle. Dazu kommt, dass der zweiwöchige Unterbruch, den die Offiziersschule während der Gefechtsverlegung der männlichen Offiziersschüler erleidet, in einzelnen Fällen als störend empfunden wird. Brigadier Eugénie Pollak Iselin, Chef Frauen in der Armee, hat angekündigt, man werde diese Regelung überdenken; am gesetzlich festgelegten Grundsatz, dass Frauen keine Kampfeinsätze leisten dürfen, werde aber auf jeden Fall festgehalten.

Zentralstelle für Gesamtverteidigung: Ständerat fordert Aufhebung

Ständerat Gian-Reto Plattner, Basel, hat am 20. Dezember 1995 mit einer **Motion** den Bundesrat eingeladen, die Zukunft der Zentralstelle für Gesamtverteidigung (ZGV) zu prüfen und darüber zu berichten. Geprüft werden soll insbesondere die Frage, welche der heute von der ZGV erfüllten Aufgaben noch zeitgemäß und notwendig sind und wie die weiterhin wahrzunehmenden Aufgaben von anderen Amtsstellen erfüllt werden können. Es sollen die notwendigen **gesetzlichen Änderungen** vorgelegt werden, um die ZGV gegebenenfalls unter Beachtung der sozialen Ver-

pflichtungen des Bundes auflösen zu können.

Die Antwort des Bundesrates auf die Motion, die von acht Mitgliedern des Ständersates mitunterzeichnet ist, steht noch aus.

Schiesspflicht: Neu auch mit der Pistole

Seit dem 15. Februar 1996 ist die vom Bundesrat geänderte Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst, die sog. **Schiessordnung**, in Kraft. Sie hält an den obligatorischen jährlichen Schiessübungen ausser Dienst für die schiesspflichtigen Angehörigen der Armee fest, wobei die Schiesspflicht nicht mehr bis zum 42., sondern nur noch bis zum **40. Altersjahr** gilt. Die bisher gültige **Zwangsmitgliedschaft** in einem Schiessverein ist **aufgehoben** worden. Die Entschädigung der Schützenvereine für die Durchführung der obligatorischen Schiessübungen wird direkt vom Bund übernommen.

Eine wichtige Änderung betrifft die schiesspflichtigen **Subaltermoffiziere**: Diese können inskünftig ihre Schiesspflicht wahlweise mit der **Pistole** oder dem **Sturmgewehr** erfüllen. Der Preis für die Kaufmunition wird für die Gewehr- und Pistolenmunition einheitlich festgelegt.

Die Ausführungsbestimmungen der Schiessordnung wird das EMD in einer eigenen Verordnung regeln.

Pinzgauer: Schwache Schrauben

Beim Unterhalt der seit den siebziger Jahren im Einsatz stehenden Lieferwagen Pinzgauer haben die Unterhaltsinstanzen Mängel an den **Radflanschverschraubungen** festgestellt. Im Interesse der Sicherheit werden diese gegenwärtig ersetzt, wobei in erster Priorität die Fahrzeuge mit Spezialaufbauten (Sanitäts-, Funk- und Reparaturwagen), in zweiter Priorität die Lieferwagen mit Blachenverdeck umgebaut werden. Die nötigen Massnahmen zur Behebung der Schwachstelle wurden zusammen mit der österreichischen Herstellerfirma Steyr-Daimler-Puch definiert.

Schon Ende der achtziger Jahre waren auf Empfehlung der Herstellerfirma sämtliche Radantriebe der rund 5000 Einheiten grossen Pinzgauerflotte umgebaut worden. Die Befestigung des Radflansches mit Schrauben höherer Festigkeit scheint aber das **Bruchrisiko** nicht vollständig beseitigt zu haben.

Die Umbauaktion hat im Februar 1996 begonnen. Monatlich werden rund 140 Pinzgauer umgebaut. Bis genügend umgebauten Pinzgauer zur Verfügung stehen, werden der Truppe vorübergehend **Personenwagen Puch** und Lieferwagen **Unimog S** abgegeben. Ab Oktober 1996 können die Bedürfnisse der Truppe an Pinzgauern wieder **ohne Einschränkungen** abgedeckt werden. Im Frühjahr 1997 wird auch die Revision an den für die Ausbildung benötigten Fahrzeugen abgeschlossen sein.

Der Materialaufwand für die Umbauaktion von rund 3500 Fahrzeugen (die restlichen Pinzgauer werden voraussichtlich im Rahmen des Motorisierungskonzepts der Armee 95 der Liquidation zugeführt) ist mit **rund 1 Million Franken** veranschlagt; die Kosten belaufen sich somit pro Rad auf rund 40 Franken.

Militärflugplätze liquidieren – Biotope erhalten

Mit der Realisierung der Armee 95 wird auf insgesamt **zehn Flugplätzen** im Berggebiet der militärische Flugbetrieb eingestellt; es betrifft dies die Flugplätze in Reichenbach, Frutigen, Zweisimmen, St. Stephan und Saanen (BE), Münster, Ulrichen und Raron (VS) sowie Ambri (TI) und Kägiswil (OW). Angestrebt wird primär eine **zivile Folgenutzung**.

Zusammen mit dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) hat das EMD eine Bestandesaufnahme über den Zustand der Natur auf diesen Flugplätzen erarbeitet. Pro Flugplatz wurde in einem ersten Schritt eine Studie über die vorhandenen schutz- und erhaltenswürdigen Lebensräume auf bundeseigenen Grundstücken erstellt. Die Untersuchung hat ergeben, dass sich neben

den flugtechnischen Anlagen **wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen** haben entwickeln und erhalten können.

In einem zweiten Schritt wurde für Teilgebiete auf sechs Flugplätzen ein **Massnahmenkatalog** erstellt, der aufzeigt, wie die Voraussetzungen für natürliche Lebensgemeinschaften verbessert werden können. Dabei liessen sich die Bundesbehörden von den Grundsätzen leiten, die im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz verankert sind. Die Naturschutz-Fachstellen der Standortkantone wurden dazu ebenfalls beigezogen.

Die Erkenntnisse sollen im Sinne von **Empfehlungen** den kantonalen, regionalen und kommunalen Instanzen dienen, welche die zivile Umnutzung der aufgehobenen Flugplätze planen. Das EMD als vorderhand noch verwaltender Grundeigentümer will im Rahmen künftiger Verkaufsverhandlungen Vorhaben unterstützen, welche die Wahrung und Förderung von Naturwerten berücksichtigen.

Abgesehen vom Flugplatz Kägiswil sind **überall schutzwürdige Naturwerte** vorhanden. Als besonders erhaltenswert wurden je nach geographischer Lage des Flugplatzes insbesondere Trockenwiesen, Feuchtgebiete, Fließgewässer, Uferbestockungen oder Auengebiete eingestuft. Häufige Bewohner der Flugplätzenumgebung sind bodenbrütende Vögel, aber auch Kriechtiere, Feldhasen und andere Kleinsäuger, die ihrerseits das Gebiet wiederum zum Jagdgebiet von Raubvögeln wie Wanderfalken machen.

EMD: Keine neuen Entlassungen

Das EMD hat im vierten Quartal 1995 seinen Personalbestand ohne weitere Entlassungen um weitere 120 Personen abgebaut. Im Jahr **1995** betrug der **Abbau** damit **651 Personen**.

Von den seit 1990 insgesamt 3028 ausgetretenen Personen mussten lediglich **44 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** (1,4 Prozent des gesamten Personalabbaus) **entlassen** werden. Wesentlich dazu beigetragen haben die flexiblen Pensionierungen, d.h. der freiwillige vorzeitige Altersrücktritt ab dem 60. Altersjahr sowie die Solidaritätsaktion gemäss Sozialplan des

Departements, d.h. die vorzeitige Pensionierung ab 60. Altersjahr auf Veranlassung des Departements – im gegenseitigen Einvernehmen – sofern der Austritt dem Personalabbau dient.

Seit Jahreswechsel erfolgt der Personalabbau in den neuen Organisationsstrukturen des Departements. Die personelle Überführung in die neuen Strukturen ist vollzogen. Der Personalabbau der am Jahresende noch 17146 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des EMD schreitet planmäßig voran. Das Departement wird weiterhin quartalsweise über den Stand berichten.

Minenwerferzünder aus Südafrika

Um die bei der Infanterie in grosser Zahl vorhandenen **8,1-cm-Minenwerfer** in ihrer Wirkung zu verbessern, hat das EMD zu dieser Waffe eine **neue Sprengmunition** entwickelt. Dazu wurden auch verschiedene Typen von **Annäherungs-Momentanzündern** evaluiert, wobei ein Produkt aus Südafrika die besten Resultate erzielte. Die Herstellerfirma wird die Firma Dixi in Le Locle an der Herstellung mit rund einem Viertel der Kaufsumme beteiligen. Die Bestellung im Umfang von rund 14 Millionen Franken umfasst 80 000 Zünder; für die kommenden Jahre sind weitere Bestellungen geplant.

Zu wenig Offiziere nach 2000

Auf Ende 1999 entsteht in den Stäben der Regimenter und Grossen Verbände für **Ausbildungsdienste** ein Problem: Mit dem Auslaufen der Übergangsregelung wird etwa die Hälfte der Offiziere ihre Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt haben. Für den **Mobilmachungsfall** stehen aber auch nach dem Jahr 2000 genügend Offiziere zur Verfügung.

Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf eine Einfache Anfrage von Ständerat Bruno Frick, Einsiedeln, durchblicken liess, ist das Problem erkannt worden, und im EMD werden gegenwärtig Lösungen gesucht, die Frage der Gesamtdienstdauer für Offiziere nach dem Jahr 2000 wird neu bearbeitet. Definitive **Entscheide** werden für Ende 1996 erwartet. ■